



Dr. Wolfgang Fiedler
Alexandra Sproll
Schlossbergstr. 7
D-78315 Radolfzell - Göttingen
☎ Fiedler (07732) 150160
☎ Sproll (07732) 945417
fiedler@orn.mpg.de
alex.sproll@gmx.de

Ökologische Fachgutachten
Dipl. Biol. Dr. Wolfgang Fiedler &
Dipl. Ing (FH) Ökologie und Umweltschutz
Alexandra Sproll

Artenschutzrechtliches Gutachten (Relevanzprüfung Fledermäuse und Vögel) für das Gebäude Buchbergstraße 13, Bermatigen Ehemaliges Hotel

Das Gebäude hat zwei Vollgeschosse, auf denen die Gästezimmer verteilt sind und einen sehr niedrigen Dachboden. Auf beiden Seiten befindet sich je ein großer langer Balkon, der von dem weit ausladenden Dach überspannt wird.

Das Gebäude ist momentan bis mindestens Dezember 2023 zu Wohnzwecken vermietet.

Das Gebäude soll nach jetziger Planung nach Dezember 2023 abgerissen und der Garten vollständig gerodet werden. Nach den Baumaßnahmen wird eine Ersatzpflanzung mit heimischen Sträuchern und Bäumen erfolgen.

Begehung

Am Donnerstag, 10.11.2022 habe ich das Gebäude zusammen mit dem Mitarbeiter Herrn Endres begangen und auf Vogel- und Fledermausvorkommen und entsprechende Spuren hin untersucht. Hierbei wurden auf beiden Seiten je ein Balkon des jeweiligen Zimmers begangen, um sich die Dachkonstruktion von unten mit einem Fernglas anschauen zu können. Der Dachboden, der von dem Flachdach aus über eine kleine Klappe einsehbar ist, konnte aufgrund seiner geringen Höhe und seiner Konstruktion mit den vielen stehenden und querlaufenden Holzstreben, nicht begangen werden. Es wurden nur die wenigen Meter Umfeld um die Klappe herum auf Spuren von Fledermäusen und Vögeln überprüft. Die Außenfassade des Hauptgebäudes sowie des Anbaus mit den Sanitäranlagen wurden von außen auf Spuren überprüft. Dabei konnte ich alle relevanten Bereiche innen und außen einsehen. Es wurde eine Sichtprüfung auf lebende Individuen, aber vor allem auf Spuren wie Vogelnester, Kot und Fraßreste durchgeführt.

Ergebnis

An der nördlichen Hausecke des Anbaus befindet sich auf einem Holzbalken ein altes Vogelnest, vermutlich von einem Hausrotschwanz. An der südlichen Hausecke ist hinter einem Blech, das nach oben offen ist, ein altes Moosnest. Das stammt sehr wahrscheinlich von einer Meise.

Kot oder andere Spuren von Fledermäusen konnten nicht gefunden werden.

Beurteilung hinsichtlich der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch den geplanten Abriss des Gebäudes werden die Brutplätze des Hausrotschwanzes und von Meisen zerstört werden. Hier kann mit mehreren Nistkästen (mindestens zwei für Hausrotschwänze und mindestens zwei Meisenkästen, Lochgröße 32 mm) ein Ausgleich geschaffen werden. Da das Grundstück vollständig abgeräumt werden soll, bleiben vorläufig keine Bäume oder Büsche übrig, in die die Nistkästen gehängt werden können. Daher wird empfohlen diese an Pfosten in mindestens 2,5 m Höhe und mit Katzenschutz (z.B. Abwehrgürtel oder Kletterschutzfolie) anzubringen. Dies sollte bereits für das Jahr 2023 erfolgen, so dass die Vögel die Nistkästen anstelle des Gebäudes bereits beziehen können. Das bedeutet, bis Ende Januar 2023 sollten die Pfosten mit den Nistkästen über das Grundstück verteilt (mit mindestens 10 Metern Abstand zueinander) aufgestellt sein. Hierbei sind die Kästen für die Hausrotschwänze nahe am Gebäude aufzustellen, die Meisenkästen nahe den Bäumen oder Büsche. Im Winter 2023, bevor die Baumaßnahmen (voraussichtlich ab Januar 2024) erfolgen werden, müssen die Pfosten an von den Bautätigkeiten nicht betroffene Bereiche umplatziert werden oder zum Schutze der Vögel vom Grundstück entfernt werden. Wenn die Abriss- und Baggerarbeiten beendet sind, können die entfernten Nistkästen wieder aufgestellt werden. Die umplatzierten Nistkästen dürfen erst nach Kontrolle und nicht vorhandener Brut an einen anderen Ort umgestellt werden. Zukünftig sind die Nistkästen für die Hausrotschwänze an oder nahe an den neuen Gebäuden aufzuhängen und die Meisenkästen nahe den neu gepflanzten Bäumen bzw. in den Büschen.

Beurteilung hinsichtlich Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da bereits Vogelnester am Anbau gefunden wurden, gehen wir davon aus, dass an diesem Gebäude auch zukünftig Vögel versuchen werden zu brüten. Daher sollte das Gebäude im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit der Vögel abgerissen werden, da sonst die Gefahr besteht, dass Jungvögel zu Schaden kommen. Wenn dies nicht möglich ist, sollten die potentiellen Brutplätze vor der Brutzeit verschlossen werden, um eine Brut hier zu verhindern. Der Verschluss darf aber erst erfolgen, nachdem die Ersatzvogelkästen in der Nähe aufgehängt wurden.

Radolfzell, den 28.11.2022

Alexandra Sproll